

MERKBLATT ZUR OPFERHILFE NACH OPFERHILFEGESETZ

1. Wer kann Opferhilfe beanspruchen?

Opfer von Straftaten, die in ihrer körperlichen, sexuellen und psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind und/oder ihre Angehörigen (insbesondere Ehegatten, Kinder, Eltern, Geschwister, eingetragene Partnerschaft) sowie andere ihnen nahestehende Personen (z.B. Konkubinatspartner). Beispiele für solche Straftaten sind:

- Gewaltdelikte (z.B. Tötung, Körperverletzung, Raub);
- Sexualdelikte (z.B. Vergewaltigung, sexuelle Nötigung);
- Häusliche Gewalt (z.B. Körperverletzung, schwere Nötigung, Drohung) oder
- Verkehrsunfälle mit Körperverletzung.

2. Was bietet die Opferhilfe?

2.1. Beratung und Unterstützung

Spezialisierte Opferberatungsstellen bieten kostenlos Beratung an. Diese ist absolut vertraulich und auf Wunsch auch anonym. Die Beratungsgespräche finden am Telefon oder auf der Beratungsstelle statt.

Die Opferberatungsstellen bieten Ihnen Unterstützung bei der Bewältigung der Gewalterfahrung und deren Folgen. Die Beratungsstelle berät und unterstützt Sie beispielsweise zu folgenden Themen:

- Soll ich eine Strafanzeige einreichen?
- Wie läuft das Strafverfahren ab? Welche Rechte habe ich dabei als Opfer?
- Welche Ansprüche kann ich bei welchen Versicherungen geltend machen?
- Ist es sinnvoll, ein Entschädigungs- und Genugtuungsgesuch einzureichen? Wie muss ich vorgehen? Bis wann muss ich dieses Gesuch einreichen?
- Wie finde ich eine/n geeignete/n Psychotherapeuten/in? Wer trägt die Kosten?
- Ist es sinnvoll, einen Anwalt oder eine Anwältin beizuziehen? Wer trägt die Kosten?

2.2. Kostenbeiträge

Für die medizinische, psychologische, soziale, juristische und eventuell materielle Hilfe kann die Opferberatungsstelle aussenstehende Fachleute (TherapeutInnen, RechtsanwältInnen etc.) oder Fachstellen beiziehen und vermitteln. Die dringende, nicht aufschiebbare **Soforthilfe** erfolgt ohne Ihre Kostenbeteiligung. Unter bestimmten Voraussetzungen werden auch Kostenbeiträge für die **längerfristige Hilfe** erbracht. Hierbei wird Ihre finanzielle Situation mitberücksichtigt und es können Kosten entstehen. Wenden Sie sich für Kostenbeiträge bitte an die Opferhilfeberatungsstellen.

2.3. Genugtuung und Entschädigung

Subsidiär zu anderen Leistungspflichtigen (Täter, Haftpflichtversicherungen, etc.) kann die Opferhilfe auch eine Entschädigung und Genugtuung nach Opferhilfegesetz ausrichten.

Mit der **Entschädigung** wird der finanzielle Schaden, der durch die Straftat entstanden ist, nachträglich ganz oder teilweise gedeckt. Diese Leistung ist einkommensabhängig. Vorschusszahlungen sind möglich. Häufige Anwendungsfälle bilden der Erwerbsausfall, Vorschadenschaden und Bestattungskosten. Nicht entschädigt wird Sachschaden (z.B. das durch den Unfall zerstörte Fahrzeug).

Mit der Ausrichtung einer **Genugtuung** soll das Leid der von der Straftat **schwer** betroffenen Person gemildert werden („Schmerzensgeld“). Diese Leistung ist nicht einkommensabhängig.

Die **Frist**, um Opferhilfeleistungen in Form von Entschädigung und Genugtuung bei der kantonalen Opferhilfebehörde geltend zu machen, beträgt gemäss Art. 25 OHG:

- a) Normalerweise ist das Gesuch **innert 5 Jahren seit der Straftat** einzureichen.
- b) **Bis zum 25. Geburtstag** kann das Gesuch einreichen, wer als Kind oder Jugendlicher Opfer eines bestimmten schweren Delikts geworden ist (unter 16-jährig: Sexualdelikte, schwere Körperverletzung, versuchtes Tötungsdelikt, Menschenhandel; zwischen 16- und 18-jährig: sexuelle Handlungen mit Abhängigen).
- c) Wenn vor Ablauf der unter a) und b) genannten Fristen in einem Strafverfahren Zivilansprüche geltend gemacht worden sind, so kann innert Jahresfrist ab endgültigem Entscheid über die Zivilansprüche oder Einstellung des Strafverfahrens ein Gesuch gestellt werden.

Das Formular zur Geltendmachung einer Genugtuung und/oder Entschädigung befindet sich auf der Website der Beratungsstelle OPFERHILFE AG/SO (www.opferhilfe-agso.ch). Das Personal der Beratungsstelle ist Ihnen beim Ausfüllen des Formulars gerne behilflich.

3. Wohin können sich Opfer von Straftaten im Kanton Solothurn wenden?

Opfer und Angehörige können auswählen, an welche Opferberatungsstelle in der Schweiz sie sich wenden wollen. Die Beratungsstellen des Kantons Solothurn, welche die lokalen Hilfsangebote und Fachpersonen kennen, sind:

- Allgemeine Beratungsstelle (mit Sitz in Aarau und Solothurn):
**OPFERHILFE AG/SO, Postfach 4345, 5001 Aarau, Telefon 062 837 50 60,
Fax 062 837 50 61**
- Bei Bedarf einer Notunterkunft:
Frauenhaus Aargau-Solothurn, Telefon 062 823 86 00
- Seelische Hilfe:
Dargebotene Hand, Telefon 143

4. Wichtige Rechte des Opfers im Strafverfahren

Dem Opfer stehen in einem Strafverfahren gegen die Täterschaft verschiedene Rechte zu. Die Behörden informieren das Opfer in allen Verfahrensabschnitten über seine rechtlichen Möglichkeiten. Beispiele:

- Sie können sich von einer Vertrauensperson begleiten lassen, wenn Sie von den Behörden zur Tat befragt werden.
- Falls Sie Opfer eines Sexualdeliktes sind, können Sie verlangen, dass Sie von einer Person des gleichen Geschlechts einvernommen werden.
- Auf Ihren Wunsch vermeiden die Behörden eine Begegnung zwischen Ihnen und der beschuldigten Person.
- Behörden und Private dürfen ausserhalb eines öffentlichen Gerichtsverfahrens Ihre Identität nur bekannt geben, wenn dies im Interesse der Strafverfolgung notwendig ist oder Sie zustimmen.
- Das Gericht schliesst die Öffentlichkeit von den Verhandlungen aus, wenn überwiegende Interessen von Ihnen dies erfordern.
- Sie und Ihre Angehörigen können im Strafprozess zivilrechtliche Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen gegen die Täterschaft geltend machen.